

Landständische Forderungen einer ausreichenden Finanzierung der Universität Freiburg

In der Sitzung der Zweiten Kammer der Badischen Landstände¹ vom 10. Mai 1819 beantragte der Freiburger Abgeordnete Johann Joseph Adrians², die Finanzierung der Freiburger Universität solle in vergleichbarer Weise, wie die der Heidelberger Universität erfolgen:

„Ich habe angeregt, dass die Dotationen der Landesuniversität Freiburg nicht hinreichen, ihr jene Einrichtung zu geben, die dem Bedürfnis der Zeit angemessen ist ... und darauf den Antrag gemacht, die hochansehnliche Kammer wolle Se. Königl. Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes bitten, wodurch der Landesuniversität Freiburg aus der allgemeinen Staatskasse ein hinreichender Zuschuss zuteil wird.

Dass die Universität Freiburg so wie jene in Heidelberg als constitutionelle Landesanstalt zu betrachten und in ihrem Fortbestand gesichert sei, spricht der § 21 der Verfassungsurkunde aus.³ Auch ist dieses die Voraussetzung,dass sie eine gemeinnützige Anstalt sei, die dem Land den meisten und edelsten – dem Staatszweck vorzugsweise entsprechenden – Gewinn bringe, nämlich Bildung des Geistes und Herzens, Religion und Sittlichkeit, Kunst und Wissenschaft, Überflus an tüchtigen Männern für alle Staatsdienste und Wirkungskreise geistiger Tätigkeit.

Ich komme auf die Angelegenheit der Universität Freiburg: Die jährliche Einnahme derselben beläuft sich auf 36.000 fl. ... Dass diese Einnahme nicht hinreicht, um die zum fruchtbringenden Dasein der Universität notwendigen Ausgaben zu decken, ist wohl ohne Erörterung klar. Ich bemerke nur, dass gemäß des mir vorliegenden Etats ... ein jährliches Defizit von 2 bis 3.000 fl. sich ergibt.

Dagegen hat die Heidelberger Universität eine jährliche Einnahme aus der Staatskasse von 70.000 fl., beinahe das Doppelte von den Einkünften der Freiburger. Welcher Baden'scher Bürger und welcher Freund der Wissenschaften sollte sich nicht freuen über Heidelberg's Wohlstand, der so herrliche Früchte fortwährend erzeugt. ... Auch heischt es die Ehre des Staates, dass eine Anstalt, die seinen Namen trägt, an den Mitteln zur Er-

reichung ihres Zweckes keinen Mangel leide. ... Es sei erlaubt, diese Betrachtungen auf die Universität Freiburg anzuwenden. Dieses einst blühende literarische Gemeinwesen hat durch unselige Unbilde der Zeit die härtesten Schläge erfahren. Es hat, wie Heidelberg, seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren, aber es ist nicht, wie seine Schwesterschule, so glücklich gewesen, dafür den reichen Ersatz in der Großmut eines neuen Stifters zu finden. ... (Kurzum) es ist kein freudiger Fortbestand des Gedeihens und des Glanzes, sondern ein kümmerlicher der Beschränkung und der durch ökonomische Sorgen gehemmten Wirksamkeit: Lehrstellen sind unbesetzt, berühmte Männer können nicht berufen werden, die Bibliothek leidet an Dürftigkeit der Zuflüsse usw.

Gleichwohl hat Freiburg die nämlichen Ansprüche auf die Sorgfalt des Staates wie Heidelberg: beide sind Landesuniversitäten, beider Ruhm und Gedeihen gleichen gleichmäßig dem Staat zur Ehre und zum Nutzen. Die eine ist für die oberen Provinzen so wichtig und vielleicht wichtiger, als die andere für die untere; die eine wird von den Katholiken, die andere von den Protestanten als ein kostbares Besitztum geachtet. Und wenn darin ein Unterschied liege, dass Heidelberg unmittelbar aus der Staatskasse und Freiburg aus eigenen Stiftungsgütern seine Einnahmen zieht, so möchte gerade dieser Umstand zur Rechtfertigung des Anspruchs wenigstens auf einige Unterstützung aus derselben Staatskasse dienen. Wird doch diese Staatskasse aus Beiträgen aller Bürger gebildet, die Bürger Freiburgs und des Oberlandes tragen also mit an der Unterhaltung der Universität Heidelberg bei; sollten nicht auch die Unterländer geneigt sein und es billig finden, wenigstens ein Sechstel von dem, was zu ihren Gunsten vom Oberlande bezahlt wird, auch zu Gunsten dieses Oberlandes zurückzuzahlen?

Ich will bemerken, dass mit einem Zuschuss von jährlichen 15 bis 18.000 fl. die Universität Freiburg nach den besonderen Vorteilen ihrer Lage und Verhältnisse ganz gewiss in einen blühenden, dem Interesse, wie der Ehre des Baden'schen und des Deutschen Vaterlandes entsprechenden Zustand würde versetzt werden. Gleich-

¹ Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 3. Heft, 1819, S. 109 ff. – Der Text ist sprachlich etwas geglättet.

² Oberbürgermeister der Stadt Freiburg; vgl. den Artikel in Wikipedia.

³ Nach § 21 der Badischen Verfassung von 1818 sollen „die Do-

tationen der beyden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, ... ungeschmälert bleiben“, ein Wortlaut, dem Adrians eine Bestands-garantie der beiden Landesuniversitäten entnimmt.

ches Interesse am Wohlstand aller Badener und eines jeden – ist die Frucht der vollkommenen Verbindung seiner Teile durch die Constitution, die wir hier ja so in Eintracht pflegen, und mich hoffen lässt, dass meine Motion nicht umsonst war“.

Die Berufung auf die Universitätsgarantie der Badische Verfassung, auf die gleiche Finanzausstattung der badischen katholischen und protestantischen Universität, auf die universitäre Finanzierung aus dem unterländischen und oberländischen Steueraufkommen und auf hieraus hergeleitet die finanzielle Gleichbehandlung der beiden Landesuniversitäten brachte die in der Sitzung der Zweiten Kammer anwesenden Vertreter der Landesregierung in Zugzwang. Ihr dilatorischer Vorschlag bot die Einsetzung einer Kommission an, die in erster Linie

prüfen solle, ob die Administration der Freiburger Universität so verbessert werden könne, dass sie keines Landeszuschusses bedürfe.⁴

Die Abgeordneten Duttlinger⁵ und Kern⁶ stimmten in ihren Redebeiträgen der Einsetzung einer Kommission zu, aber nicht der Begrenzung ihres Prüfauftrages. Kern verlangte sehr deutlich: „Die Ehre der Regierung und der Stände fordert, die Freiburger Universität so zu stellen, dass sie wie ihre Schwester allen Forderungen entsprechen könne, welche die Zeit an ein solches wissenschaftliches Institut mache“.⁷

Beschlossen wurde: „Bei jetzt erfolgter Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit die Beratung des Antrags und die Verweisung auf die Abteilungen beschlossen“.⁸

⁴ Verhandlungen aaO, S. 105

⁵ Duttlinger war Professor an der Universität Freiburg und repräsentierte den Wahlkreis von Waldshut, St. Blasien, Tiengen; zu ihm von Weech, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 5, 1877, S. 498 f.

⁶ Kern war Regierungsrat in Freiburg und repräsentierte in der Zweiten Kammer die Stadt Freiburg.

⁷ Verhandlungen aaO, S. 107

⁸ Verhandlungen aaO, S. 107.